

Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Sämtliche Vereinbarungen und Abweichungen von den Lieferbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Lieferungen erfolgen auf Grund dieser Bedingungen, welche durch die Auftragserteilung als anerkannt gelten und für Lieferer und Besteller verbindlich sind.

2. Preise:

Die Preise sind freibleibend und verstehen sich, falls nichts anderes angegeben, ab unseren Lieferwerken frei nach unserer Wahl LKW-verladen ohne Verpackung. Bei Aufträgen, bei denen Vorarbeiten erforderlich sind, kann von uns eine entsprechende Anzahlung gefordert werden. Der Preiserstellung sind die am Tag der Anbotlegung geltenden Löhne und alle sonstigen Kosten zugrunde gelegt. Im Falle einer Erhöhung dieser Faktoren steht uns das Recht zu, eine entsprechende Erhöhung des Preises vorzunehmen.

3. Ausführung:

Für Maße, Bearbeitung und Bezeichnung ist die betreffende ÖNORM maßgebend. Geringe Maßdifferenzen berechtigen nicht zu Reklamationen. Zusätzliche Leistungen, wie Dübellöcher, Fasen und Nuten etc. werden zusätzlich angerechnet. Marmor und Granit sind Natursteine, welche in Farbe und Struktur wechseln. Daher können die Muster der Auftragnehmerin nur den Typ des Materials zeigen, nicht aber alle Varianten wiedergeben. Eine bestimmte Art von Zeichnung, das Vorhandensein von Adern und Unregelmäßigkeiten bzw. ein Fehlen von solchen Eigenschaften wird nicht vereinbart.

4. Urheberrechte:

Der Auftraggeber ist für Verletzung der Rechte Dritter hinsichtlich Zeichnungen, Entwürfe und Pläne verantwortlich. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche seitens Dritter müssen vom Auftraggeber getragen werden. Gleichzeitig wird festgehalten, dass unsere Entwürfe, Vorschläge und Zeichnungen unser geistiges Eigentum sind, an denen wir uns alle Rechte vorbehalten.

5. Termine:

Die Lieferfrist beginnt erst nach endgültiger Klärung aller technischen und kaufmännischen Lieferbelange und nach Erhalt aller für die Ausführung erforderlichen Unterlagen zu laufen. Im übrigen sind unsere Terminangaben freibleibend. Eine Überschreitung der Lieferzeit berechtigt den Käufer nicht, irgendwelche Schadenersatzansprüche an uns zu stellen.

6. Lieferung:

Der Versand und die Zustellung erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Die Angabe von Frachten erfolgt ohne Gewähr. Bei LKW-Lieferungen wird die Zufahrtsmöglichkeit mit schwerem LKW mit Anhänger vorausgesetzt, das Abladen ist im Preis nicht enthalten. Ebenso ist bei Lieferung mit der Bahn das Ausladen am Bestimmungsbahnhof nicht beinhaltet. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und kann nicht zurückgenommen werden.

7. Gewährleistung:

Unsere Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf den Ersatz nachweislich schadhafter oder untauglicher Waren unter gleichzeitiger Rückstellung der bemängelten Waren. Anstelle des Ersatzes der bemängelten Waren kann nach unserer Wahl angemessene Preisminderung treten. Alle übrigen Ansprüche auf Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere auch jeder Anspruch auf Schadenersatz für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, **es sei denn, dass uns grobe Fahrlässigkeit trifft.**

Ein Gewährleistungsanspruch besteht **im übrigen** nur dann, wenn die Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Mangelhaftigkeit untersucht werden und uns bis längstens am zehnten Tag nach der Lieferung die schriftliche Mängelrüge mit genauer Angabe der Mängel vorliegt. Die Prüfung der Ware hat immer vor einem Verlegen zu erfolgen. Reklamationen eines bereits verlegten Materials werden auf keinen Fall anerkannt. Voraussetzung für unsere Gewährleistungsverpflichtung ist eine pünktliche Erfüllung aller vom Käufer übernommenen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungspflicht, **wobei ein Zurückhalten von Zahlungen mit der Begründung unserer Gewährleistungspflicht als ausgeschlossen gilt.** Im Falle eines Zahlungsverzuges entfällt jeder Gewährleistungsanspruch.

Unsere Produkthaftpflicht setzt voraus, dass alle von uns bekannt gegebenen Informationen über die Behandlung des Kaufgegenstandes genauestens beachtet werden und eine Verwendung des Kaufgegenstandes nur zum ausdrücklich ausbedungenen oder von uns erwarteten Zweck erfolgt. Ausgeschlossen ist unsere Haftpflicht nach Produkthaftpflichtbestimmungen für Sachschäden, soweit diese nicht ein Verbraucher erleidet, weiters jede gegen uns aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftpflicht; ausgeschlossen ist auch gegen uns gerichteter Regressanspruch im Zusammenhang mit Haftpflichten unseres Abnehmers, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Aufrechnung:

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber mit einer ihm gegen die Auftragnehmerin zustehenden Forderung gegen eine Zahlungspflicht aus diesem Vertragsverhältnis ist unzulässig.

9. Eigentumsvorbehalt und Zahlungsverzug:

Die Zahlung ist, wenn nichts anderes vereinbart wurde, fällig bei Erhalt der Rechnung. Bis zur vollständigen Bezahlung der gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentumsrecht vor. Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, hat uns der Käufer bei allen Eingriffen von Gläubigern, insbesondere Pfändungen, sofort schriftlich Mitteilung zu machen und selbst auf seine Kosten alle zur Abwehr solcher Eingriffe notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Sind die Kosten der Abwehr solcher Gläubigereingriffe, insbesondere die Kosten von Exszindierungsprozessen bei diesen Gläubigern nicht einbringlich, so trifft den Käufer die Pflicht zur Schadloshaltung. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe der von österreichischen Großbanken für offene Kredite verrechneten Zinsen und die bei der Hereinbringung unserer Forderung anlaufenden Kosten, auch vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnkosten eines Anwaltsbüros, zu verlangen.